

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für die Lieferungen und Leistungen von ROTRING DATA gelten die folgenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, soweit sie mit ROTRING DATA schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2. Für die Nutzung von Softwareprodukten gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller.
- 1.3. Für die Wartung der Produkte gelten die Bedingungen des Software-Wartungsvertrages.
- 1.4. Für Dienstleistungen im Rahmen eines Projektes gelten die Bedingungen des Dienstleistungsvertrages

### 2. Bestellungen

- 2.1. Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Auftragsbestätigung von ROTRING DATA.

### 3. Bestellungsänderungen

- 3.1. Wünscht der Kunde die Änderung einer Leistung, so informiert ihn ROTRING DATA innert 10 Arbeitstagen über die Machbarkeit und die Auswirkungen auf die Kosten und die Termine. Der Kunde hat wiederum 10 Arbeitstage Zeit, ROTRING DATA seinen Entscheid zur Ausführung der Änderung mitzuteilen.
- 3.2. Wünscht ROTRING DATA eine Änderung, so kann der Kunde einen entsprechenden Antrag innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung annehmen oder ablehnen.
- 3.3. Verschiebt sich ein Liefertermin aufgrund einer Beststellungsänderung des Kunden, behält sich ROTRING DATA Anpassungen an die aktuelle Preisliste vor.
- 3.4. Gebuchte Schulungen können bis 10 Tage vor Beginn kostenlos verschoben werden. Bei Terminänderungen weniger als 10 Tage vor der Schulung werden 15% der Kosten verrechnet. Bei Nichterscheinen werden 80% der Kosten verrechnet.

### 4. Lieferfristen und Termine

- 4.1. Software: 1 Woche nach Auftragserteilung
- 4.2. Dienstleistungen: Nach Vereinbarung mit dem Projektleiter von ROTRING DATA
- 4.3. Schulungen: Nach Vereinbarung mit der Schulungsorganisation von ROTRING DATA
- 4.4. Hardware: ca. vier Wochen nach Auftragserteilung
- 4.5. Die von ROTRING DATA angegebenen Lieferfristen werden nach bester Möglichkeit eingehalten, sind jedoch nicht verbindlich.
- 4.6. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zu Schadenersatz.

- 4.7. Dienstleistungs- und Schulungstage, sowie Software, Wartung oder Hardware, die innerhalb von 12 Monaten nach Auftragseingang kundenseitig nicht abgerufen wurden, werden in Rechnung gestellt und dem Kunden entsprechend als Guthaben ausgewiesen.

### 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. ROTRING DATA kann jederzeit Sicherstellung der Kosten für seine Produkte und Leistungen verlangen.
- 5.2. Kommt der KUNDE mit Zahlungen schuldhaft in Verzug, so hat ROTRING DATA neben dem Anspruch auf Verzugszins das Recht, die Leistungen einzustellen. Zudem behält sich ROTRING DATA das Recht vor, Mahngebühren zu verrechnen.
  1. Mahnung/Zahlungserinnerung/Kontoauszug 0 CHF;
  2. Mahnung und jede weitere Mahnung: 50 CHF pro Mahnung.

### 6. Zusätzliche Kosten

- 6.1. Die Arbeit von 6 bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit (Art. 10 ArG). Wenn der Kunde die Umsetzung eines Auftrags ausserhalb dieser Zeiten wünscht, gelten folgende Zuschläge:  
Arbeitstage (inkl. lokale Feiertage) 20.00 - 23.00 Uhr +25%  
Arbeitstage (inkl. lokale Feiertage) 23.00 - 07.00 Uhr +50%  
Samstag 00.00 - 24.00 Uhr +50%  
Sonntage und nationale Feiertage 00.00 - 24.00 Uhr +75%
- 6.2. Die Kosten für den Transport bis zu der vom Kunden bezeichneten Anlieferstelle für Produkte und Leistungen ist im Kaufpreis nicht inbegriffen.
- 6.3. Für Transportschäden haftet ROTRING DATA nicht. Das Transportrisiko wird jedoch von ROTRING DATA versichert. Transportschäden sind ROTRING DATA innert 4 Arbeitstagen nach Erhalt der Produkte zusammen mit einem Rapport des Transportunternehmens schriftlich mitzuteilen.

### 7. Abnahme

- 7.1. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Lieferungen selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde schriftliche Mängelanzeige innert 4 Arbeitstagen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als abgenommen.
- 7.2. Wird die Installation durch ROTRING DATA vorgenommen, findet die Abnahme unmittelbar nach der Installation statt. Verzögert sich die Installation aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, um mehr als 30 Tage nach Lieferung, so gilt das Produkt am 31. Tag nach Lieferung als abgenommen.

## 8. Schweigepflicht/Werbung/Schutzrechte

- 8.1. Zeichnungen, Muster und weitere Unterlagen, sowie davon abgeleitete Details in elektronischer oder gedruckter Form werden dem Kunden leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum von ROTRING DATA. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden. ROTRING DATA verweist auf die gesetzlichen Schutzbestimmungen. Nach Ausführung oder Aufhebung des Angebots sind ROTRING DATA sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Der Kunde hat die erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob solche Informationen Dritten bekannt sind oder sein könnten.

## 9. Systemanforderungen

- 9.1. Die Systemanforderungen des Softwareherstellers sind zu beachten.

## 10. Garantie

- 10.1. Hardware: Es gelten die vom Hardwarehersteller gewährten Garantiefristen und Abläufe, sofern mit ROTRING DATA kein besonderes Garantieabkommen über die Gesamtlieferung getroffen wurde.
- 10.2. Software: ROTRING DATA sichert zu, dass die von ihr gelieferte Software ausführbar ist, sofern sie auf den von ihr empfohlenen Rechnern und wie empfohlen installiert wird. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für den unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb, wird nicht übernommen.
- 10.3. Dienstleistungen/Schulungen: Es gelten die im Angebot, respektive im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Regelungen.
- 10.4. Jede Garantie entfällt, sofern ein Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von ROTRING DATA Produkte verändert, unsachgemäss benutzt oder repariert hat oder die Produkte nicht gemäss den Richtlinien von ROTRING DATA installiert, betrieben oder gewartet wurden.
- 10.5. Garantieansprüche sind während der Garantiezeit geltend zu machen. Diese beginnt mit dem Lieferdatum. Wird die Installation des Produktes durch ROTRING DATA vorgenommen, beginnt die Garantiezeit nach Installation bzw. bei Verzögerung der Installation aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, spätestens am 31. Tag nach Lieferung. Die Dauer der Garantiezeit ist entweder im Angebot, im Kaufvertrag, in der Rechnung oder in den produktspezifischen Garantiebestimmungen angegeben.
- 10.6. Ist ein Produkt für die Ausführung der Garantiewerke an ROTRING DATA zu senden, trägt der Kunde die Transportkosten für den Hinweg. Für die Rücksendung übernimmt ROTRING DATA die Kosten.
- 10.7. Diese Bestimmung regelt die Garantiepflichten von ROTRING DATA abschliessend. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auch auf Schadenersatz, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

## 11. Haftung

- 11.1. ROTRING DATA haftet für direkte Schäden bis max. 100'000 CHF, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags aus irgendwelchen Gründen entstanden sind, z.B. aus Gewährleistung, Nichterfüllung, Sorgfaltsverletzung, Verzug oder Schutzrechtsverletzung, wenn diese Schäden durch ROTRING DATA nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind.
- 11.2. Jede weitere Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gemäss einem Vertrag sowie der Einsatz und Gebrauch des Arbeitsergebnisses und die damit erzielten Resultate, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Bereits gelieferte Hard- und Software bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung im Eigentum von ROTRING DATA.
- 12.2. Ohne gegenteilige, schriftliche Vereinbarung hat der Kunde keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung von Quellcodes.

## 13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 13.1. ROTRING DATA wird den Kunden bei einer Verletzung von schweizerischen gewerblichen Schutzrechten (einschliesslich Urheberrechten) wegen des Gebrauchs eines ROTRING DATA-Produktes von Ansprüchen des Schutzrechtinhabers freistellen. ROTRING DATA wird dem Kunden darüber hinaus grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Produktes verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird ROTRING DATA nach eigener Wahl das Produkt zurücknehmen und dem Kunden den an ROTRING DATA bezahlten Kaufpreis abzüglich eines die Einsatzzeit des Produktes berücksichtigenden Betrages zurückerstatten.
- 13.2. Die vorgenannten Verpflichtungen von ROTRING DATA bestehen nur, falls der Kunde ROTRING DATA unverzüglich über gegen ihn gerichtete Ansprüche unterrichtet, ROTRING DATA alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass ein von ROTRING DATA geliefertes Produkt geändert, unsachgemäss verwendet oder mit nicht von ROTRING DATA gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 13.3. Diese Regelung enthält sämtliche Verpflichtungen von ROTRING DATA bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten.

**14. Kataloge/Prospekte**

- 14.1. Angaben und Abbildungen in elektronischer oder gedruckter Form (Website, Kataloge etc.) sind nur beispielhaft massgebend, falls sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden sind. ROTRING DATA behält sich die notwendig erscheinenden Änderungen vor.

**15. Ausführbestimmungen**

- 15.1. Der Kunde ist im Fall des Exports der Produkte dafür verantwortlich, die schweizerischen und die vom Lieferanten des Produkts übertragenen Ausführbestimmungen zu beachten.

**16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 16.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ROTRING DATA unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von ROTRING DATA AG. ROTRING DATA ist ausserdem berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.
- 16.2. Sollte einer der oben genannten Punkte geltendem Schweizer Recht widersprechen, so ist nur dieser Punkt hinfällig. Die restlichen Punkte bleiben bestehen.
- 16.3. Sollte einer der oben genannten Punkte im Widerspruch zu Software-Wartungsverträgen oder Dienstleistungsverträgen stehen, welche im Angebot/Auftrag zum Tragen kommen, so gelten die Vertragsbestimmungen anstelle des einzelnen Punktes der AGB.

Version: 01.09.2020